Bundesgesetzblatt

Teil I

1951		Ausgegebe	en zu Bonn am 15. Mai 1951 Nr. 23
Ţag	1.4	• ,	Inhalt: Seite
7. 5. 51	Verordnung	über das Zollverfahre	en im internationalen Straßengüterverkehr

Verordnung über das Zollverfahren im internationalen Straßengüterverkehr.

Vom 7. Mai 1951.

Auf Grund des § 16 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 529) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen

δ 1

Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Waren, die im grenzüberschreitenden Verkehr mit den Teilnehmerstaaten auf zollsicher eingerichteten Lastkraftwagen und Anhängern befördert werden, können auf Antrag des Zollbeteiligten in einem vereinfachten Zollverfahren unter Verwendung des Zollbegleitscheinheftes für den internationalen Straßengüterverkehr (Carnet T. I. R.) abgefertigt werden. Das Verfahren ist auch anwendbar, wenn die Waren statt in zollsicher eingerichteten Fahrzeugen in zollsicher eingerichteten Behältern (Containern) befördert werden, die auf der Ladefläche der Fahrzeuge befestigt und in ihrer Lage durch Zollverschluß gesichert sind.
- (2) Die Teilnehmerstaaten, mit denen der Straßengüterverkehr nach den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen ist, werden besonders bekanntgegeben.

§ 2

Einrichtung der Fahrzeuge und Behälter

- (1) Die Fahrzeuge und Behälter, die zur Beförderung von Waren nach den Bestimmungen dieser Verordnung benutzt werden, müssen in ihrer Bauart und ihren Einrichtungen den Vorschriften der Anlagen 1 und 2 entsprechen. Einzelfahrzeuge und Lastzüge müssen vorn und hinten eine rechteckige Tafel mit der Aufschrift "T. I. R." tragen, deren Ausmaße und Farben aus der Anlage 3 ersichtlich sind. Die Tafel muß abnehmbar sein und am Fahrzeug derart angebracht werden können, daß sie in ihrer Lage durch Zollverschluß gesichert werden kann.
- (2) Die Verschlußfähigkeit der Fahrzeuge und Behälter muß durch ein Verschlußanerkenntnis nach dem Muster der Anlage 4 nachgewiesen werden,

das von einer zuständigen Zollbehörde eines der Teilnehmerstaaten innerhalb der letzten zwei Jahre ausgestellt oder verlängert worden ist. Der Führer des Fahrzeugs muß bei der Beförderung von Waren, die auf Zollbegleitscheinheft abgefertigt worden sind, das Verschlußanerkenntnis mit sich führen und auf Verlangen den Zollbeamten jederzeit vorlegen.

§ 3

Ausschluß von Transportunternehmern

Von dem Zollverfahren gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung können Transportunternehmer ausgeschlossen werden, die sich in einem Teilnehmerstaat eines schweren Verstoßes gegen die Vorschriften über den internationalen Straßengüterverkehr schuldig gemacht haben oder für einen derartigen Verstoß ihrer Beauftragten verantwortlich sind.

§ 4

Verbot einer Anderung der Ladung

Die Ladung der Fahrzeuge und Behälter darf — abgesehen von den Fällen der §§ 18, 20, 21 — während der Fahrt nicht verändert werden.

§ 5

Bezeichnungen der beteiligten Zollstellen

Im Sinne dieser Verordnung sind:

- "Abgangszollstellen" die Binnen- oder Grenzzollstellen der Teilnehmerstaaten, bei denen die Warenbeförderung beginnt;
- "Bestimmungszollstellen" die Binnen- oder Grenzzollstellen der Teilnehmerstaaten, bei denen die Warenbeförderung endet;
- "Durchgangszollstellen" die Grenzzollstellen der Teilnehmerstaaten, die von den Fahrzeugen während der Warenbeförderung nur auf der Durchfahrt berührt werden;
- "Ausfertigungszollstellen" die Bundeszollstellen, die Abgangszollstellen sind oder bei denen die Waren zur Einfuhr in das Bundesgebiet abgefertigt werden;
- 5. "Empfangszollstellen" die Bundeszollstellen, die Bestimmungszollstellen sind oder bei denen die Waren zur Ausfuhr aus dem Bundesgebiet abgefertigt werden.

§ 6

Zuständigkeit der Zollstellen

- (1) Ausfertigungs- und Empfangszollstellen können nur solche Bundeszollstellen sein, denen die Befugnis zur Ausfertigung und Erledigung von Zollbegleitscheinheften besonders erteilt worden ist.
- (2) Die Grenzübergangsstellen, die für den internationalen Straßengüterverkehr gegenüber den Nachbarländern zugelassen sind, werden besonders bekanntgegeben.

§ 7

Ausgabe der Zollbegleitscheinhefte

- (1) Die Zollbegleitscheinhefte werden von den internationalen Spitzenvereinigungen der Kraftfahrzeughalter ausgegeben. Diese Vereinigungen geben die Zollbegleitscheinhefte an die ihnen angeschlossenen nationalen Verbände der Kraftfahrzeughalter, die sie unter Vollziehung ihrer Unterschrift für die Tranportunternehmer ausstellen.
- (2) Die internationalen Spitzenvereinigungen und die ihnen angeschlossenen deutschen Kraftfahrzeughalterverbände sowie die Versicherungsunternehmungen, unter deren Verantwortung oder Bürgschaft die Zollbegleitscheinhefte im Bundesgebiet ausgegeben und benutzt werden, werden besonders bekanntgegeben.
- (3) Die Abfertigung von Waren auf Zollbegleitscheinheft kann jederzeit gesperrt werden, wenn die Bürgschaft der zugelassenen deutschen Zollbürgen wegfällt.

§ 8

Muster und Sprache der Zollbegleitscheinheite

- (1) Die Vordrucke der Zollbegleitscheinhefte sind in französischer Sprache nach dem Muster der Anlage 5 a abgefaßt. Sie können in der Sprache eines der Teilnehmerstaaten ausgefüllt sein.
- (2) Wenn das Ladungsverzeichnis (Manifeste des Marchandises) des Zollbegleitscheinheftes nicht in deutscher Sprache ausgefüllt ist, so müssen der Ausfertigungszollstelle zugleich mit dem Zollbegleitscheinheft deutsche Übersetzungen des Verzeichnisses übergeben werden.

§ 9

Arten der Abfertigung

- (1) Die Abfertigung von Waren auf ein Zollbegleitscheinheft für den internationalen Straßengüterverkehr (Carnet T. I. R.) ist entweder
 - 1. Abfertigung im vereinfachten Zollanweisungsverfahren im Sinne von § 58 der Zollanweisungs-Ordnung, wenn Zollgut befördert wird (§§ 16 bis 25), oder
 - 2. Vorabfertigung zur Sicherung der Nämlichkeit im Sinne von § 206 der Allgemeinen Zollordnung, wenn Freigut befördert wird. Dies ist dann der Fall, wenn Waren aus dem freien Verkehr des deutschen Zollgebiets unter Erhaltung ihrer Eigenschaft als Freigut von einer Abgangszollstelle des Bundes zur Beförderung ins Ausland abgefertigt werden (§§ 26 bis 28).

(2) Auf ein Zollbegleitscheinheft kann entweder nur Zollgut oder nur Freigut abgefertigt werden. Die Beförderung von Zollgut und Freigut auf demselben Fahrzeug ist ausgeschlossen. Zulässig ist jedoch die Beförderung von Zollgut in Behältern des freien Verkehrs und von Freigut in Behältern, die sich im Zollverkehr befinden.

§ 10

Zollantrag

- (1) Die Übergabe eines vorschriftsmäßig ausgefüllten Zollbegleitscheinheftes an die Zollstelle gilt als Zollantrag auf Abfertigung der beförderten Waren im vereinfachten Zollanweisungsverfahren, wenn nicht ein schriftlicher Antrag gemäß Absatz 2 gestellt wird. Sie genügt gleichzeitig als Zollanmeldung.
- (2) Sind die beförderten Waren Freigut und sollen sie Freigut bleiben (Hinweis auf § 6 Abs. 4 Satz 2 des Zollgesetzes), so hat der Zollbeteiligte auf dem Ladungsverzeichnis schriftlich den Antrag zu stellen, die Nämlichkeit des darin verzeichneten Freiguts zu sichern.

§ 11

Antragsteller

Die Zollanträge gemäß § 10 können nur von oder im Namen der Person gestellt werden, auf deren Namen das Zollbegleitscheinheft lautet. Den Zollstellen gegenüber ist auf Verlangen nachzuweisen, daß diese Person Zollbeteiligter ist (Hinweis auf § 150 der Allgemeinen Zollordnung).

§ 12

Ablehnung des Zollantrags

Die Zollstelle lehnt den Zollantrag ab,

- wenn das Zollbegleitscheinheft nicht ordnungsmäßig ausgestellt ist oder die Bundesrepublik Deutschland nicht als Geltungsbereich auf dem Umschlag des Zollbegleitscheinheftes angegeben ist;
- wenn die Verschlußeinrichtung des Fahrzeugs oder des Behälters Mängel aufweist, die nicht sofort behoben werden können (siehe § 33);
- wenn der Zollbeteiligte von der Teilnahme an den Vergünstigungen der Zollabfertigung auf Zollbegleitscheinheft ausgeschlossen worden ist;
- wenn das Fahrzeug im vorhergehenden Lande nicht ordnungmäßig zur Ausfuhr abgefertigt worden ist.

§ 13

Verfahren der Abgangszollstelle

(1) Mit dem Antrag auf Zollabfertigung unter Verwendung des Zollbegleitscheinheftes sind der Abgangszollstelle das Fahrzeug und die Waren zu gestellen, die auf ihm befördert werden sollen. Die Abgangszollstelle unterzieht die Waren entsprechend den allgemeinen Vorschriften einer äußeren oder inneren Zollbeschau. Wegen der Beschränkung der Zollbeschau auf Stichproben gilt § 186 der Allgemeinen Zollordnung. Ergibt die Zollbeschau keine Beanstandung, so sind die Angaben im Ladungsverzeichnis durch Unterschrift und

Dienststempel der Abgangszollstelle auf den Ladungsverzeichnissen sämtlicher Trennblätter des Zollbegleitscheinheftes zu bestätigen.

(2) Die Abgangszollstelle legt darauf die erforderlichen Zollverschlüsse an.

§ 14

Verfahren der Durchgangszollstellen

Die Durchgangszollstellen (Ausfertigungs- und Empfangszollstellen) unterziehen die Waren, die sich in den zollamtlich verschlossenen Laderäumen der Fahrzeuge oder Behälter befinden, einer Zollbeschau nur insoweit, als dies zur Verhütung von Mißbräuchen erforderlich ist. Im übrigen werden die von den Zollbehörden der Teilnehmerstaaten angelegten Zollverschlüsse belassen. Sie können durch deutsche Zollverschlüsse ergänzt werden (§ 206 Abs. 3 der Allgemeinen Zollordnung).

§ 15

Handhabung des Zollbegleitscheinheftes, Buchund Aktenführung

Die Handhabung des Zollbegleitscheinheftes und die Führung der Bücher und Beiege durch die Zollstellen wird durch Dienstanweisung geregelt.

II. Besondere Bestimmungen für die Abfertigung im vereinfachten Zollanweisungsverfahren (§ 9

Abs. 1 Ziffer 1)

§ 16

Sicherheitsleistung

Für die Abgaben, die auf den auf Zollbegleitscheinheft abgefertigten Waren ruhen, wird neben der allgemein geleisteten Bürgschaft der deutschen Zollbürgen eine besondere Sicherheit nicht gefordert.

§ 17

Anderung der Empfangszollstelle

- (1) Die Anderung der Empfangszollstelle ist nur zulässig, wenn die ursprünglich vorgeschriebene Empfangszollstelle wegen höherer Gewalt oder aus sonstigen zwingenden Gründen (z. B. Straßensperrungen, Unglücksfälle) nicht erreicht werden kann.
- (2) Der Antrag auf Überweisung des Zollanweisungsgutes auf eine andere Empfangszollstelle kann vom Warenführer nur gestellt werden, wenn das Zollbegleitscheinheft auf seinen Namen lautet oder wenn er als Vertreter des Berechtigten handelt.

§ 18

Teilung der Ladung

Eine Teilung der Ladung ist nur im Bestimmungslande zulässig, wenn

- die bef\u00f6rderten Waren bereits von der Abgangszollstelle an verschiedene Bestimmungszollstellen angewiesen sind und
- 2. die für die einzelnen Bestimmungszollstellen bestimmten Waren im Ladungsverzeichnis des Zollbegleitscheinheftes deutlich getrennt aufgeführt worden sind.

§ 19

Unfälle

- (1) Bei Unfällen oder anderen unvorhergesehenen Ereignissen, die den Warenführer hindern, die Fahrt alsbald fortzusetzen, ohne daß eine Umladung der Waren erforderlich ist, gilt § 25 Abs. 1 und 2 der Zollanweisungs-Ordnung.
- (2) Ist die Umladung auf ein anderes Fahrzeug erforderlich, so gilt § 20 dieser Verordnung.

§ 20

Umladungen

- (1) Eine Umladung unter Aufrechterhaltung des Zollbegleitscheinheftes ist nur gestattet, wenn die Waren aus zwingenden Gründen (Unfall, Motorschaden und dergl.) nicht mit dem ursprünglichen Fahrzeug weiterbefördert werden können. Die Umladung ist von der nächsten Zollstelle zu überwachen.
- (2) Die Zollstelle hat über den Tatbestand und die Umladung eine Niederschrift nach vorgeschriebenem Muster aufzunehmen. Sie händigt die Niederschrift dem Warenführer als Ausweis gegenüber den folgenden Zollstellen aus. Die Niederschriften ausländischer Zollstellen werden anerkannt. Vordrucke für die Niederschrift in deutscher Sprache müssen die Warenführer zur etwaigen Benutzung durch deutsche Zollstellen mit sich führen.
- (3) Die Waren dürfen nur auf Fahrzeuge umgeladen werden, die zollsicher eingerichtet sind. Die zollsichere Einrichtung muß durch Vorlage eines Verschlußanerkenntnisses gemäß § 2 Abs. 2 nachgewiesen werden. Die Zollstelle, die die Umladung überwacht, kann im Einzelfalle für zollsicher eingerichtete Fahrzeuge ein zeitlich begrenztes Verschlußanerkenntnis erteilen. Für Fahrzeuge, die über ein Anerkenntnis gemäß Anlage 6 der Allgemeinen Zollordnung verfügen, ist ein weiteres Anerkenntnis nicht erforderlich, wenn die Beförderung bei einer Bestimmungszollstelle der Bundesrepublik endet.

§ 21

Verschlußverletzungen

- (1) Werden unterwegs die angelegten Zollplomben durch Zufall verletzt, so ist das Fahrzeug der nächsten Zollstelle vorzuführen. Diese nimmt über den Vorfall eine amtliche Niederschrift gemäß § 20 Abs. 2 dieser Verordnung auf und legt, wenn sich keine Beanstandungen ergeben, neue Zollplomben an.
- (2) Bei Verletzung von Wandungen des Laderaumes und ähnlichen Verletzungen des Zollverschlusses gelten die §§ 19 und 20 dieser Verordnung über Unfälle. Eine Weiterbeförderung der Waren auf demselben Fahrzeug unter Aufrechterhaltung des Zollbegleitscheinheftes ist nur gestattet, wenn das Fahrzeug alsbald wieder zollsicher hergerichtet ist.

§ 22

Geltung der Zollanweisungs-Ordnung

Im übrigen gelten für die Abfertigung von Waren auf Zollbegleitscheinheft im vereinfachten Zoll-

anweisungsverfahren die Vorschriften der Zollanweisungs-Ordnung ergänzend.

§ 23

Ubergang in ein anderes Zollverfahren

Ist nach den vorstehenden Bestimmungen die weitere Beförderung der Waren unter Aufrechterhaltung des Zollbegleitscheinheftes nicht möglich, so kann die Abfertigung im regelmäßigen Zollanweisungsverfahren oder zu einem anderen Zollverkehr beantragt werden.

§ 24

Verfahren bei Unregelmäßigkeiten

- (1) Stellt eine Zollstelle Unregelmäßigkeiten fest, die die Entstehung einer Zollschuld für die beförderten Waren zur Folge haben können, so benachrichtigt sie unverzüglich die deutschen Zollbürgen unter Mitteilung des Transportunternehmers, der Nummer des Zollbegleitscheinheftes und des ausstellenden Verbandes, der näheren Umstände des Falles und der in Betracht kommenden Abgaben.
- (2) Die Zollstelle, die den Haftungsbescheid gegen den Transportunternehmer erläßt, übersendet gleichzeitig den deutschen Zollbürgen eine Abschrift des Bescheids.
- (3) Die Rechtskraft des Bescheids ist den Zollbürgen mitzuteilen. Gleichzeitig sind sie zur Zahlung als Gesamtschuldner binnen zwei Monaten nach Rechtskraft des Bescheids aufzufordern.
- (4) Sämtliche vorgenannten Mitteilungen werden auch der Zollbehörde gemacht, die mit der Überwachung der deutschen Zollbürgen beauftragt ist.

§ 25

Unterstützung der Zollbürgen

- (1) Die Zollstelle unterstützt, soweit es möglich ist, die Zollbürgen bei ihren Ermittlungen.
- (2) Sie trifft unbeschadet der Haftung des Bürgen alle Maßnahmen, die zur Sicherung der Abgaben erforderlich sind (z. B. Sicherstellung gemäß § 7 des Zollgesetzes, Beschlagnahme gemäß § 121 der Reichsabgabenordnung oder der Strafprozeßordnung, Arrest gemäß § 378 der Reichsabgabenordnung).
- III. Besondere Bestimmungen für die Abfertigung von Freigut auf Zollbegleitscheinheft (§ 9 Abs. 1 Ziffer 2)

§ 26

Abfertigung von Freigut

- (1) Wird die Abfertigung von Waren des freien Verkehrs des deutschen Zollgebiets unter Erhaltung ihrer Eigenschaft als Freigut gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 2 beantragt, so wird in den Abfertigungsbescheinigungen auf den Trennblättern des Zollbegleitscheinheftes, die für die Bundeszollstellen bestimmt sind, die Eigenschaft der abgefertigten Waren als Freigut zum Ausdruck gebracht.
- (2) Die Vorschriften über Gestellung, Darlegung und Abfertigung von Zollgut gelten im übrigen sinngemäß (§ 105 Abs. 1 des Zollgesetzes).

§ 27

Sonstige für die Ausfuhr erforderliche Urkunden

Die Abfertigung von Freigut zur Ausfuhr auf Zollbegleitscheinheft ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften für die Ausfuhr erforderlichen Urkunden (z. B. Ausfuhrbewilligung, Ausfuhr-Zollanmeldung, Ausfuhr-Zollvormerkschein). Soweit in diesen Vorschriften eine Nämlichkeitssicherung bis zur deutschen Grenzausgangszollstelle vorgesehen ist, kann in den genannten Urkunden auf das Zollbegleitscheinheft Bezug genommen werden.

§ 28

Besondere Vorkommnisse

Die Vorschriften der §§ 18 bis 21 über Teilung der Ladung, Unfälle, Umladungen und Verschlußverletzungen gelten sinngemäß.

IV. Bestimmungen über die Verschlußanerkenntnisse von Fahrzeugen

§ 29

Anträge

- (1) Verschlußanerkenntnisse gemäß § 2 Abs. 2 werden von den Hauptzollämtern des Bundes nur für die in Deutschland registrierten Fahrzeuge erteilt.
- (2) Anträge auf Prüfung der Fahrzeuge und Erteilung von Verschlußanerkenntnissen können nur solche Fahrzeugbesitzer stellen, die das Fahrzeug dauernd in ihrem Gewerbebetrieb verwenden. Sie haben die Anträge an das Hauptzollamt zu richten, das für ihren Geschäftssitz oder den Standort des Fahrzeugs zuständig ist. Für Fahrzeuge, die in Groß-Berlin oder in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands registriert sind, können die Anträge bei jedem sachlich zuständigen Hauptzollamt des Bundes gestellt werden. Das Hauptzollamt kann einen Oberbeamten des Aufsichtsdienstes oder eine Zollstelle mit der Prüfung beauftragen.
- (3) Dem Antrag ist eine Beschreibung nebst Zeichnung des Fahrzeugs in zweifacher Ausfertigung beizufügen, aus der Art und Hersteller, Zulassungs-, Motor- und Fahrgestell-Nr. des Fahrzeugs, die Beschaffenheit (Form, Abmessungen) des Laderaums und alle sonstigen für die zollsichere Einrichtung wesentlichen Merkmale ersichtlich sind. Statt der Zeichnung können auch Lichtbilder beigefügt werden, die das Fahrzeug in Seiten- und Rückansicht deutlich zeigen.

§ 30

Prüfung des Fahrzeugs

- (1) Die Prüfung nehmen ein Oberbeamter und ein zweiter Beamter unter Hinzuziehung des Antragstellers oder seines Beauftragten vor. Sie erstreckt sich darauf, ob das Fahrzeug den Angaben des Antrags und den Bestimmungen der Anlage 1 entspricht.
- (2) Das Fahrzeug ist zur Prüfung in unbeladenem Zustand und mit seinen regelmäßigen Zubehör- und Ausrüstungsstücken vorzuführen.

(3) Die für die Prüfung erforderlichen Hilfeleistungen hat der Antragsteller auf seine Kosten ausführen zu lassen.

§ 31

Ausstellung, Gültigkeitsdauer und Rückgabe des Verschlußanerkenninisses

- (1) Wenn Bedenken gegen die Verschlußfähigkeit des Fahrzeugs nicht bestehen und der Antragsteller als steuerlich zuverlässig gilt, fertigt das Hauptzollamt für das Fahrzeug ein Verschlußanerkenntnis (Certificat d'agrément) nach dem Muster der Anlage 4 aus, dem eine Ausfertigung der mit Prüfungsvermerk versehenen Beschreibung nebst Zeichnung oder Lichtbildern angeheftet wird.
- (2) Das Verschlußanerkenntnis hat eine Gültigkeitsdauer von zwei Jahren. Nach Ablauf dieser Frist hat der Fahrzeugbesitzer das Fahrzeug entweder dem zuständigen Hauptzollamt zu einer neuen Prüfung der Verschlußfähigkeit und zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Verschlußanerkenntnisses um weitere zwei Jahre vorzuführen oder das Verschlußanerkenntnis zurückzugeben.
- (3) Bei einem Wechsel des Besitzes hat der bisherige Fahrzeugbesitzer das Verschlußanerkenntnis dem zuständigen Hauptzollamt zurückzugeben. Dasselbe gilt, wenn das Fahrzeug nicht nur vorübergehend aus dem Verkehr gezogen wird.
- (4) Wird das Verschlußanerkenntnis einem Hauptzollamt vorgelegt oder zurückgegeben, von dem das Anerkenntnis nicht selbst ausgefertigt worden ist, so benachrichtigt dieses Hauptzollamt das Ausfertigungshauptzollamt von der Verlängerung oder Rückgabe des Verschlußanerkenntnisses.

§ 32

Anderungen des Fahrzeugs

- (1) Änderungen des Baus und der Verschlußeinrichtung eines als verschlußfähig anerkannten Fahrzeugs sind vor weiterer Abfertigung mit Raumverschluß dem zuständigen Hauptzollamt unter Vorlegung des Anerkenntnisses nebst Beschreibung und Zeichnung anzuzeigen. Zugleich ist das Fahrzeug soweit erforderlich unbeladen zur Nachprüfung vorzuführen.
- (2) Bei wesentlichen Anderungen wird das Verschlußanerkenntnis eingezogen und, wenn die Voraussetzungen vorliegen, ein neues erteilt. Unwesentliche Anderungen werden auf dem Verschlußanerkenntnis vermerkt. Ergeben sich Bedenken gegen die Verschlußsicherheit des Fahrzeugs, die nicht alsbald behoben werden, so wird das Verschlußanerkenntnis eingezogen.

§ 33

Uberwachung der Verschlußfähigkeit

Bei jeder Zollabfertigung der unter Raumverschluß auf dem Fahrzeug beförderten Waren prüfen die Abfertigungsbeamten die Verschlußeinrichtung des Fahrzeugs, soweit die Beladung es gestattet. Ergeben sich hierbei Anstände, die nicht sofort behoben werden können, so wird das Verschlußanerkenntnis eingezogen und bei deutschen Fahrzeugen dem Hauptzollamt, von dem das Ver-

schlußanerkenntnis ausgestellt worden ist, bei ausländischen Fahrzeugen dem Bundesminister der Finanzen auf dem Dienstwege unter Darlegung der Mängel vorgelegt.

V. Bestimmungen über Behälter (Container)

§ 34

Verschlußanerkenntnisse für Behälter

- (1) Verschlußanerkenntnisse werden nur für solche Behälter erteilt, deren Nämlichkeit an Hand der Verschlußanerkenntnisse einwandfrei festgestellt werden kann.
- (2) Verschlußanerkenntnisse für Behälter können von allen sachlich zuständigen Hauptzollämtern des Bundes erteilt werden.
 - (3) Die §§ 29 bis 33 gelten für Behälter sinngemäß.

§ 35

Verwendung des Zollbegleitscheinheftes beim Verkehr mit Behältern

Die Behälter selbst sind zugleich mit den in ihnen befindlichen Waren im Ladungsverzeichnis des Zollbegleitscheinheftes aufzuführen, das für die auf dem Fahrzeug beförderten Waren ausgestellt wird.

§ 36

Zollbehandlung der Behälter bei der Bestimmungszollstelle

Behälter werden bei den Bestimmungszollstellen wie folgt behandelt:

- Behälter, deren Verschlußanerkenntnis und Kennzeichnung sie als aus dem freien Verkehr des deutschen Zollgebiets stammend ausweisen, werden als Rückwaren auf mündlichen Zollantrag zollfrei geschrieben.
- Der Zollanspruch für Behälter einer ausländischen Eisenbahnverwaltung wird formlos vorgemerkt gemäß § 100 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 Zollvormerk-Ordnung.
- Andere Behälter werden, wenn sie nicht in den freien Verkehr gesetzt oder unmittelbar ausgeführt werden sollen, zu einem weiteren Zollverkehr abgefertigt.

VI. Änderung der Anlage 6 der Allgemeinen Zollordnung

§ 37

Einrichtung offener Fahrzeuge mit Schutzdecken

- Satz 4 in Ziffer 9 der Anlage 6 der Allgemeinen Zollordnung erhält folgende Fassung:
 - "Sie müssen über die obere Kante der Wandungen des Laderaums genügend weit hinabreichen, um einen Zugang zur Ladung unmöglich zu machen, und Führungsösen für die Verschlußleine und dgl. aufweisen, die höchstens 20 cm voneinander entfernt sind."
- Absatz 1 in Ziffer 11 der Anlage 6 der Allgemeinen Zollordnung erhält folgende Fassung:

"(1) Die Ringe oder Osen zur Befestigung der Schutzdecken müssen geschlossen geschweißt, mittels Kloben im Innern des Wagenkastens vernietet oder verschraubt und höchstens 20 cm voneinander so angebracht sein, daß das Abheben der Seitenwände und das Offnen der Türen bei angelegtem Verschluß unmöglich ist. Der untere Teil der Schutzdecken muß durch unbiegsame Metallstäbe eng an den Wandungen des Laderaums befestigt werden. Die Metallstäbe müssen an der Außenseite der Schutzdecken oberhalb der Befestigungsstellen in der gesamten Länge der Decke so angebracht sein, daß zwischen der Decke einerseits und den Wandungen andererseits kein Zwischenraum bleibt, durch den etwas hindurchgeschoben werden kann. Die Stäbe müssen durch Schrauben und Muttern so befestigt werden, daß ein Zollverschluß angelegt werden kann."

§ 38 ·

Gültigkeitsdauer der Verschlußanerkenntnisse

Ziffer 14 der Anlage 6 der Allgemeinen Zollordnung erhält folgende Fassung:

- "(1) Wenn Bedenken gegen die Verschlußfähigkeit des Fahrzeugs nicht bestehen und der Fahrzeugbesitzer als steuerlich zuverlässig gilt, fertigt das Hauptzollamt für das Fahrzeug ein Verschlußanerkenntnis nach Muster a aus, dem eine Ausfertigung der mit Prüfungsvermerk versehenen Beschreibung nebst Zeichnung oder Lichtbildern angeheftet wird.
- (2) Das Verschlußanerkenntnis hat eine Gültigkeitsdauer von zwei Jahren. Nach Ablauf dieser Frist hat der Fahrzeugbesitzer das Fahrzeug entweder dem zuständigen Hauptzollamt zu einer neuen Prüfung der Verschlußfähigkeit und zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Verschlußanerkenntnisses um weitere zwei Jahre vorzuführen oder das Verschlußanerkenntnis zurückzugeben.
- (3) Bei einem Wechsel des Besitzes hat der bisherige Fahrzeugbesitzer das Verschlußanerkenntnis dem zuständigen Hauptzollamt zurückzugeben. Dasselbe gilt, wenn das Fahrzeug nicht nur vorübergehend aus dem Verkehr gezogen wird.
- (4) Wird das Verschlußanerkenntnis einem Hauptzollamt vorgelegt oder zurückgegeben, von dem das Anerkenntnis nicht selbst ausgefertigt worden ist, so benachrichtigt dieses Hauptzollamt das Ausfertigungshauptzollamt von der Verlängerung oder Rückgabe des Verschlußanerkenntnisses."

Die bisherigen Absätze 2 und 3 der Ziffer 14 werden Absätze 5 und 6.

§ 39

Ubergangsbestimmungen

- (1) Verschlußanerkenntnisse, die gemäß den Bestimmungen der Anlage 6 der Allgemeinen Zollordnung bereits erteilt sind, verlieren zwei Jahre nach Ausstellung ihre Gültigkeit, wenn ihre Gültigkeitsdauer nicht verlängert wird.
- (2) Offene Fahrzeuge mit Schutzdecken werden noch bis zum 31. Dezember 1951 zur Zollabfertigung mit Raumverschluß zugelassen, wenn sie den bisherigen Bestimmungen der Anlage 6 entsprechen. Nach diesem Zeitpunkt dürfen solche Fahrzeuge nur dann zugelassen werden, wenn sie den geänderten Vorschriften der Ziffern 9 und 11 der Anlage 6 (§ 37) entsprechen. Verschlußanerkenntnisse, die für offene Fahrzeuge mit Schutzdecken. vor dem 1. Januar 1952 erteilt sind, verlieren mit Ablauf des 31. Dezember 1951 ihre Gültigkeit, wenn sie nicht mit einem Vermerk des zuständigen Hauptzollamts versehen sind, der besagt, daß die Fahrzeuge den geänderten Vorschriften der Ziffern 9 und 11 der Anlage 6 der Allgemeinen Zollordnung entsprechen.

VII. Änderung von § 208 der Allgemeinen Zollordnung

§ 40

§ 208 der Allgemeinen Zollordnung erhält folgende Fassung:

"Es gelten für die zollsichere Einrichtung

- von Lastkraftfahrzeugen die Anlage 6 dieser Zollordnung und die Anlage 1 der Verordnung über das Zollverfahren im internationalen Straßengüterverkehr,
- von Eisenbahnwagen die Anlage 1 zur Eisenbahn-Zollordnung,
- von Schiffen die Zollverschluß-Ordnungen für die einzelnen Flüsse,
- von Behältern (Containern) die Anlage 2 der Verordnung über das Zollverfahren im internationalen Straßengüterverkehr."

VIII. Schlußbestimmung

§ 41

Diese Verordnung tritt einen Monat nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. Mai 1951.

Der Bundesminister der Finanzen Schäffer

Anlage 1 (§ 2 Abs. 1 der Verordnung)

Vorschriften über die Bauart und Einrichtung der für den internationalen Straßengüterverkehr bestimmten Fahrzeuge.

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Für den internationalen Straßengüterverkehr können nur solche Fahrzeuge zugelassen werden, die so gebaut und eingerichtet sind, daß

- a) die Zollverschlüsse auf einfache und wirksame Weise angebracht werden können,
- b) keine Waren aus dem zollamtlich verschlossenen Teil des Fahrzeugs herausgenommen oder in ihn hineingebracht werden können ohne Hinterlassung sichtbarer Beschädigungen oder ohne Verletzung des Zollverschlusses,
- c) sie keinen verborgenen Raum enthalten, der zum Verstecken von Waren geeignet ist.

KAPITEL II

Bauart der Fahrzeuge

Artikel 2

Allgemeine Vorschriften

- Die Fahrzeuge müssen so gebaut sein, daß alle zur Aufnahme von Waren geeigneten Räume, Abteile und Behältnisse für die Untersuchung durch die Zollbehörden leicht zugänglich sind.
- 2. Wenn zwischen Innen- und Außenwandungen Hohlräume gebildet werden, muß die innere Verkleidung fest angebracht, vollständig und lückenlos sein und nicht ohne Hinterlassung sichtbarer Spuren entfernt werden können.

Artikel 3

Laderaum

- 1. Die Seitenwände, der Boden und das Dach des Fahrzeugs müssen aus geschweißten oder genieteten Metallplatten oder aus genuteten Holzbrettern von ausreichender Stärke bestehen. Sie müssen so eingerichtet sein, daß kein Teil ohne Beschädigung des Ganzen entfernt werden kann. Die einzelnen Teile des Laderaums müssen genau zusammenpassen und so zu befestigen sein, daß es nicht möglich ist, Teile zu verschieben oder zu entfernen, ohne die Zollverschlüsse zu verletzen oder ohne sichtbare Spuren einer Beschädigung zu hinterlassen.
- Wesentliche Verbindungsteile wie N\u00e4gel, Bolzen und Nieten m\u00fcssen von au\u00e4en angebracht sein, ins Innere durchgehen und dort geh\u00f6rig vernietet, verschraubt oder verschwei\u00e4t sein.
- 3. Lüftungsöffnungen dürfen höchstens eine Weite von 40 cm haben. Sie müssen mit Drahigeflechten oder durchlochten Blechen (Löcher höchstens 2 mm) versehen und durch eine geschweißte Vergitterung aus Metall geschützt sein (Maschen-

weite höchstens 1 cm). Diese Vorrichtungen dürfen von der Außenseite des Fahrzeugs nicht entfernt werden können.

Artikel 4

Verschlußeinrichtung

- 1. Türen und alle anderen Abschlußeinrichtungen der Fahrzeuge "müssen mit einer Vorrichtung versehen sein, die einen einfachen und wirkungsvollen Zollverschluß ermöglicht. Diese Vorrichtung muß entweder an die Türwände geschweißt sein, wenn sie aus Metall sind, oder durch einen Schraubenbolzen befestigt sein, dessen Mutter an der Innenseite des Laderaums vernietet ist.
- Scharniere müssen so hergestellt und eingerichtet sein, daß die Türen und anderen Abschlußeinrichtungen nicht aus ihren Angeln gehoben werden können. Schrauben, Bolzen und andere Befestigungsmittel müssen mit den äußeren Seiten der Scharniere verschweißt sein.
- 3. Holztüren müssen außerdem mit flachen Metallstreifen eingefaßt sein, die die Türfugen verdecken und einen vollständigen und wirksamen Verschluß sicherstellen müssen.
- Flanschen (Füllstutzen), Leitungshähne und Mannlöcher von Tankwagen müssen so eingerichtet sein, daß ein einfacher und wirksamer Zollverschluß möglich ist.
- 5. Es muß eine Vorrichtung zum Schutz der Zollverschlüsse vorgesehen sein.

Artikel 5

Kühlwagen, Tankwagen und Möbelwagen

Die vorstehenden Vorschriften finden auch auf Kühlwagen, Tankwagen und Möbelwagen Anwendung, soweit sie mit den technischen Eigenarten vereinbar sind, die sich aus der Zweckbestimmung dieser Fahrzeuge ergeben.

Artikel 6

Fahrzeuge mit Schutzdecken

- Fahrzeuge mit Schutzdecken müssen den Vorschriften der Artikel 2 bis 4 insoweit entsprechen, als sie auf derartige Fahrzeuge anwendbar sind. Außerdem müssen diese Fahrzeuge den folgenden Vorschriften entsprechen:
- 2. Die Bodenbretter und die Bretter der Seitenwände müssen genutet und derart befestigt sein, daß sie von außen nicht entfernt werden können. Die Befestigung hat durch Schrauben zu geschehen oder durch Schraubenbolzen, deren Muttern im Innern des Laderaumes vernietet sein müssen. Schrauben dürfen von außen weder sichtbar noch zugänglich sein.
- 3. Seitenwände und Rückwand müssen bei Fahrzeugen mit einer Tragfähigkeit bis zu 5 to mindestens 35 cm hoch sein. Bei Fahrzeugen mit größerer Tragfähigkeit müssen sie mindestens 50 cm hoch sein.
- Die Schutzdecken müssen aus starkem Segeltuch und aus einem Stück gefertigt sein. Bei Ausbesserungen müssen die Schutzdecken in

der ganzen Ausdehnung der schadhaften Stelle durch ein auf der Innenseite aufgenähtes Stück Segeltuch verstärkt sein. Müssen die Schutzdecken ausnahmsweise aus mehreren Segeltuchbahnen zusammengesetzt werden, so muß jede Bahn die andere um mindestens 30 cm überlappen; die beiden Kanten müssen mit einer Doppelnaht zusammengenäht sein. Die Schutzdecken müssen in gutem Zustand und so zugeschnitten sein, daß nach Befestigung der Verschlußleine ein Zugang zur Ladung ohne Hinterlassung sichtbarer Spuren nicht möglich ist. Sie müssen über Seiten-, Stirn- und Rückwände genügend weit hinabreichen, um einen Zugang zur Ladung umnöglich zu machen. Die Zwischenräume zwischen den einzelnen Führungsösen oder -ringen dürfen nicht mehr als 20 cm betragen.

- 5. Der untere Teil der Schutzdecken, die Fahrzeug und Ladung bedecken, muß durch unbiegsame Metallstäbe eng an den Seitenwänden und an der Rückwand befestigt werden. Die Metallstäbe müssen an der Außenseite der Schutzdecken oberhalb der Befestigungsstellen in der gesamten Länge der Decke so angebracht sein, daß zwischen der Decke einerseits und den Seitenwänden und der Rückwand andererseits kein Zwischenraum bleibt, durch den irgend etwas hindurchgeschoben werden kann. Die Stäbe müssen durch Schrauben und Muttern so befestigt werden, daß ein Zollverschluß angelegt werden kann.
- 6. Als Verschnürungsmittel dürfen nur biegsame Stahldrahtseile von mindestens 3 mm Durchmesser oder Hanf- oder Sisalleinen von mindestens 8 mm Stärke verwendet werden. Diese Verschnürungsmittel müssen aus einem Stück gearbeitet und an ihren Enden mit Metallhülsen und mit Osen versehen sein, in denen nach Verknüpfung der Leinenenden der Zollverschluß angebracht werden kann.
- 7. Die Osen an den Schutzdecken müssen mit Metall oder Leder verstärkt sein.
- Die Befestigungsringe müssen so angebracht sein, daß sie von außen nicht entfernt werden können.
- Die Planspriegel für die Schutzdecken müssen so angebracht sein, daß sie von außen nicht aus ihrer Lage entfernt werden können.
- 10. Über den Planspriegeln muß ein Lattengitter angebracht sein. Dieses Lattengitter muß von der Vorderwand über die ganze Länge des Laderaums reichen. Es muß mindestens bis 20 cm oberhalb der oberen Kante der Seitenwand herunterreichen. Der Zwischenraum zwischen den Latten darf 20 cm nicht überschreiten. Die Vorderwand des Laderaums des Fahrzeugs darf nicht durchbrochen sein und muß die gleiche Höhe wie die Planspriegel haben.

Artikel 7

Ubergangsbestimmungen

Für Fahrzeuge, die beim Inkrafttreten dieser Vorschriften bereits im Gebrauch sind, gelten bis zum 31. Dezember 1951 folgende Erleichterungen:

- a) Bretter (Artikel 3 Ziff. 1 und Artikel 6 Ziff. 2)
 brauchen nicht genutet zu sein;
- b) Die Vorrichtung zum Schutze der Zollverschlüsse (Artikel 4 Ziff. 5) ist nicht zwingend vorgeschrieben;
- c) Die Seitenwände von Fahrzeugen mit einer Tragfähigkeit von mehr als 5 to brauchen nur mindestens 35 cm hoch zu sein;
- d) Bei zusammengesetzten Schutzdecken ist die Uberlappung der einzelnen Bahnen um 30 cm nicht zwingend vorgeschrieben, wenn die Naht sich auf der Innenseite befindet;
- e) Der Zwischenraum zwischen den Verschlußösen oder -ringen kann 30 cm höchstens betragen (Artikel 6 Ziff. 4);
- f) Der Zwischenraum zwischen den Latten kann 40 cm höchstens betragen (Artikel 6 Ziff. 10);
- g) Die Stirnwand des Motorfahrzeugs darf durchbrochen sein, wenn sie den Vorschriften entspricht, die für Seitenwände gelten.

Anlage 2

(§ 2 Abs. 1 der Verordnung)

Vorschriften über die Bauart und Einrichtung der für den internationalen Straßengüterverkehr bestimmten Behälter (Container).

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Allgemeine Vorschriften

- Für den internationalen Straßengüterverkehr können nur solche Behälter zugelassen werden, die Namen und Anschrift des Eigentümers oder Erkennungszeichen und -nummern in unzerstörbarer Beschriftung tragen und so gebaut und eingerichtet sind, daß
 - a) die Zollverschlüsse auf einfache und wirksame Weise angebracht werden können;
 - b) keine Waren aus dem zollamtlich verschlossenen Teil des Behälters herausgenommen oder in ihn hineingebracht werden können ohne Hinterlassung sichtbarer Beschädigungen oder ohne Verletzung des Zollverschlusses;
 - c) sie keinen verborgenen Raum enthalten, der zum Verstecken von Waren geeignet ist.
- Die Behälter müssen so gebaut sein, daß alle zur Aufnahme von Waren geeigneten Räume, Abteile und Behältnisse für die Untersuchung durch die Zollbehörde leicht zugänglich sind.
- 3. Wenn zwischen Innen- und Außenwandungen Hohlräume gebildet werden, muß die innere Verkleidung fest angebracht, vollständig und lückenlos sein und nicht ohne Hinterlassung sichtbarer Spuren entfernt werden können.
- 4. Behälter müssen im Straßengüterverkehr auf dem Boden des Fahrzeugs, mit dem sie befördert werden, so befestigt werden können, daß ein Zollverschluß angebracht werden kann.

Artikel 2

Laderaum

- 1. Die Seitenwände, der Boden und das Dach des Behälters müssen aus geschweißten oder genicteten Metallplatten oder aus genuteten Holzbrettern von ausreichender Stärke bestehen. Sie müssen so eingerichtet sein, daß kein Teil ohne Beschädigung des Ganzen entfernt werden kann. Die den Laderaum umschließenden Teile müssen genau zusammenpassen und so zu befestigen sein, daß es nicht-möglich ist, Teile zu verschieben oder zu entfernen, ohne die Zollverschlüsse zu verletzen oder ohne sichtbare Spuren einer Beschädigung zu hinterlassen.
- 2. Wesentliche Verbindungsteile wie Nägel, Bolzen und Nieten müssen von außen angebracht sein, ins Innere durchgehen und dort gehörig vernietet, verschraubt oder verschweißt sein.
- 3. Lüftungsöffnungen dürfen höchstens eine Weite von 40 cm und Abflußöffnungen höchstens einen Durchmesser von 35 mm haben. Sie müssen mit Drahtgeflechten oder durchlöcherten Blechen (Löcher höchstens 20 mm) versehen und durch eine geschweißte Vergitterung aus Metall geschützt sein (Maschenweite höchstens 1 cm). Diese Vorrichtungen dürfen von der Außenseite des Behälters aus nicht entfernt werden können.

Artikel 3

Verschlußeinrichtung

- Türen und alle anderen Abschlußeinrichtungen der Behälter müssen mit einer Vorrichtung versehen sein, die einen einfachen und wirkungsvollen Zollverschluß ermöglicht. Diese Vorrichtung muß entweder an die Türwände geschweißt sein, wenn diese aus Metall sind, oder durch einen Schraubenbolzen befestigt sein, dessen Mutter an der Innenseite des Laderaums vernietet ist.
- 2. Scharniere müssen so hergestellt und eingerichtet sein, daß die Türen und die anderen Abschlußeinrichtungen nicht aus ihren Angeln gehoben werden können. Schrauben, Bolzen und andere Befestigungsmittel müssen mit den äußeren Seiten der Scharniere verschweißt sein.
- Holztüren müssen außerdem mit flachen Metallstreifen eingefaßt sein, die die Türfugen verdecken und einen vollständigen und wirksamen Verschluß sicherstellen müssen.
- 4. Es muß eine Vorrichtung zum Schutz der Zollverschlüsse vorgesehen sein.

KAPITEL II

Bestimmungen für Behälter besonderer Art

Artikel 4

Kühlbehälter, Tankbehälter und Möbelbehälter

Die vorstehenden Vorschriften finden auch auf Kühlbehälter, Tankbehälter und Möbelbehälter Anwendung, soweit sie mit den technischen Eigenarten vereinbar sind, die sich aus der Zweckbestimmung dieser Behälter ergeben. Flanschen (Füllstutzen), Leitungshähne und Mannlöcher von Tankbehältern müssen so eingerichtet sein, daß ein einfacher und wirksamer Zollverschluß möglich ist.

Artikel 5

Offene Behälter

- Offene Behälter müssen mit Schutzdecken ausgestattet sein und den Vorschriften des Artikels 1 und der Absätze 2 bis 9 dieses Artikels entsprechen. Außerdem müssen diese Behälter den Vorschriften der Artikel 2 und 3 insoweit entsprechen, als sie auf derartige Behälter anwendbar sind
- Die Seitenwände müssen mindestens 35 cm hoch sein.
- 3. Die Schutzdecken müssen aus starkem Segeltuch und aus einem Stück gefertigt sein. Bei Ausbesserungen müssen die Schutzdecken in der ganzen Ausdehnung der schadhaften Stelle durch ein auf der Innenseite aufgenähtes Stück Segeltuch verstärkt sein. Müssen die Schutzdecken ausnahmsweise aus mehreren Segeltuchbahnen zusammengesetzt werden, so muß jede Bahn die andere um mindestens 30 cm überlappen; die beiden Kanten müssen mit einer Doppelnaht zusammengenäht sein. Die Schutzdecken müssen in gutem Zustand und so zugeschnitten sein, daß nach Befestigung der Verschlußleine ein Zugang zur Ladung ohne Hinterlassung sichtbarer Spuren nicht möglich ist. Sie müssen über die Seitenwände genügend weit hinabreichen, um einen Zugang zur Ladung unmöglich zu machen. Die Zwischenräume zwischen den einzelnen Führungsösen oder -ringen dürfen nicht mehr als 20 cm betragen.
- 4. Der untere Teil der Schutzdecken, die den Behälter und seinen Inhalt bedecken, muß durch unbiegsame Metallstäbe eng an den Seitenwänden befestigt werden. Die Metallstäbe müssen an der Außenseite der Schutzdecken oberhalb der Befestigungsstellen in der gesamten Länge der Decke so angebracht sein, daß zwischen der Decke und den Seitenwänden kein Zwischenraum bleibt, durch den irgend etwas hindurchgeschoben werden kann. Die Stäbe müssen durch Schrauben und Muttern so befestigt werden, daß ein Zollverschluß angelegt werden kann.
- 5. Als Verschnürungsmittel dürfen nur biegsame Stahldrahtseile von mindestens 3 mm Durchmesser oder Hanf- oder Sisalleinen von mindestens 8 mm Stärke verwendet werden. Diese Verschnürungsmittel müssen aus einem Stück gearbeitet und an ihren Enden mit Metallhülsen und mit Osen versehen sein, in denen nach Verknüpfung der Leinenenden der Zollverschluß angebracht werden kann.
- 6. Die Osen an den Schutzdecken müssen mit Metall oder Leder verstärkt sein.
- Die Befestigungsringe müssen so angebracht sein, daß sie von außen nicht entfernt werden können.

- 8. Die Bügel für die Schutzdecken müssen so angebracht sein, daß sie von außen nicht aus ihrer Lage entfernt werden können.
- 9. Wenn die offene Fläche größer als 6 qm ist, muß ein Lattengitter über den Bügeln angebracht sein. Das Lattengitter muß über die ganze Länge des Behälters reichen. Die Zwischenräume zwischen den Latten und der Zwischenraum zwischen dem Lattengitter und den Wänden des Behälters dürfen 20 cm nicht überschreiten.

Artikel 6 Gitterbehälter

Gitterbehälter müssen den Vorschriften des Artikels 5 entsprechen.

Sie müssen außerdem so eingerichtet sein, daß alle Gitterflächen mit einer Schutzdecke überdeckt werden können.

Sind die Seitenwände des Behälters aus Brettern oder Leisten hergestellt, so dürfen die Zwischenräume nicht größer als 50 mm sein. Bestehen die Seitenwände aus einem Gitterwerk aus Metall, so darf die längere Diagonale der Maschen 50 mm nicht überschreiten.

Artikel 7

Zusammenlegbare oder auseinandernehmbare Behälter

Zusammenlegbare oder auseinandernehmbare Behälter werden unter denselben Voraussetzungen zugelassen wie nichtzusammenlegbare und nichtzuseinandernehmbare Behälter, wenn die Verriegelungsvorrichtung, die das Zusammenlegen oder das Auseinandernehmen ermöglicht, durch Zollverschlüsse zu sichern ist und wenn kein Teil der Behälter ohne Verletzung dieser Zollverschlüsse antfernt werden kann.

KAPITEL III

Artikel 8

Ubergangsbestimmungen

Für Behälter, die beim Inkrafttreten dieser Vorschriften bereits im Gebrauch sind, gelten bis zum 31. Dezember 1951 folgende Erleichterungen:

- a) Die Kennzeichnung (Artikel 1 Ziffer 1) braucht nicht unzerstörbar zu sein, wenn sie sonst genügend dauerhaft ist;
- b) Bretter (Artikel 2 Ziffer 1) brauchen nicht genutet zu sein;
- c) Die Vergitterung aus Metall zum Schutze der Lüftungs- und Abflußöffnungen (Artikel 2 Ziffer 3) ist nicht zwingend vorgeschrieben;
- d) Die Vorrichtung zum Schutz der Zollverschlüsse (Artikel 3 Ziffer 4) ist nicht zwingend vorgeschrieben;
- e) Bei zusammengesetzten Schutzdecken ist die Uberlappung der einzelnen Bahnen um 30 cm nicht zwingend vorgeschrieben, wenn die Naht sich auf der Innenseite befindet;
- f) Der Zwischenraum zwischen den Verschlußösen oder -ringen darf bis zu 30 cm betragen (Artikel 5 Ziffer 3).

Anlage 3

(§ 2 Abs. 1 der Verordnung)

T. I. R.-Tafel

- 1. Die Tafeln sollen 25 mal 40 cm groß sein.
- Sie sollen etwa in der Mitte der Vorder- und der Rückseite der Fahrzeuge so angebracht werden, daß sie gut sichtbar sind.
- 3. Die Buchstaben T. I. R. in großer lateinischer Druckschrift sollen 20 cm hoch und ihre Striche mindestens 20 mm breit sein. Sie sollen weiß auf blauem Grund sein.

	Fe	ui	11	et	1
--	----	----	----	----	---

1 Feuillet 1

Carnet T. I. R. Manifeste des marchandises

No	

Nom- bre	Espèce	Marques et Nos	Nature et espèce des	Poids brut	Poids net, quantité,	Valeur	Pays d'origine
des	colis	des colis	marchandises		etc.		
Arrêté	le présen	at manifeste à	colis, dont 1			ers sont desti	nés au bureau de
		**	toutes lettres)	,	utes lettres)		
Je cer et com	tifie que plètes.	les indications port	ées ci-dessus sont exactes	ue uouane	Signature d timbre du b prise en cha	le l'Agent de ureau de Dou	la Douane et ane de première
		Le Tra nsport (signature et c	achet)	pos	Bureau de do ser son timbre manifeste de	uane de do e et sa sig	épart doit ap- nature au bas

présent carnet.

2	2 Carnet T. I. R. Novalable jusqu'au		•••••	inclus
3	3 Délivré par	(nom	de la	a caution)
4	4 à	(nom c	lu tra	nsporteur)
5	5 dont le siège d'exploitation est à	(adresse	lu tra	nsporteur)
6	6 pour un transport en provenance de	(pays	de départ)
7	7 à destination de	(pays	de de	estination)
8	8 Bureau de douanc de départ:			·***
9	9 Bureaux de douane de passage:			
10	0			
11	1 Bureaux de douane de destination: A	u'il est indiq	ıé au	manifest e
12	2 Document douanier afférent au véhicule			
13	3			
14	4 No			
15	5 du			
16	6 Certificat d'agrément du véhicule ou container			
17	7 No du			•

(Fortsetzung des Feuillet 1 nächste Seite)

Anlage 5a

Muster zu § 8 Abs. 1 der Verordnung

Alliance Internationale de Tourisme A.J.T. (Seite 1 des Umschlags)

Bureau Central Union Internationale des Transports Routiers I.R.U. Fédération Internationale de l'Automobile F.I.A.

1

CARNET T.I.R.

(Transport international de marchandises par la route)

2	No	
	Valable jusqu'au	
4	Délivré par	(nom de la caution)
5	à	(nom du transporteur)
6	Siège de l'exploitation	
	Valable pour un transport de	Ce carnet peut être utilisé dans les pays suivants, sous la garantie des associations
	(Bureau de douane et pays de départ) à	ci-après:
	(Bureau de douane et pays de destination)	
0	Document douanier afférent au véhicule	
	N-	· [
	Nodu	
4	Certificat d'agrément du véhicule ou container	
5	No du	
7	Valeur totale des marchandises telle qu'elle figure au manifeste (La valeur totale des marchandises doit être indiquée dans la monnaie du	ı pays de départ)
		Signature du Secrétaire
		du Bureau commun AIT/FIA/IRU pour l'émission des carnetes T.I.R:
	(Seite 2 des Umschlags)	
	soussigné,	
ond	é de pouvoir de	
lest aut nen lou	ination indiquée au recto, les marchandises détaillées sur le manifeste ci- ion, sous les peines édictées par les lois et règlements en vigueur da t, sous scellements intacts, en même temps que le présent carnet, da ane de passage et de destination, après avoir suivi l'itinéraire qui me se n'engage, en outre, avec ma caution, à me conformer aux lois et règlemen	-inclus, que je m'engage, avec la garantie de la ns les pays empruntés, à représenter intégrale- ns le délai qui me sera fixé, aux bureaux de era désigné. nts douaniers des pays empruntés.
	A	le19

Le transporteur (Signature et cachet) La caution (Signature et cachet)

Feuillet 2

Carnet T. L. R. Manifeste des marchandises

No.	***************************************

Nom-	Espèce		1	1 .	P. 1	<u> </u>	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
bre	мересе	Marques et Nos	Nature et espèce des	Poids brut	Poids net, quantité,	Valeur	Pays
de	s c olis	des colis	marchandises	brut	etc.		d' origine
				j i			
]	
	}				,		
	1					·	
l	1			1 1		1	
Arrêtê	le présen		colis, dont			er s sont desti	nés au bureau de
J	- J- A	•	en toutes lettres)	•	utes lettres)		
			et les autres au bureau rtées ci-dessus sont exactes		de p	*****************************	
	nplètes.	po.	toos of doubted some officers				la Douane et ne de première
Α	B711888888418448484848488848		***************************************		prise en cha	arge.	•
		Le Transpo (signature et			(Bureau d	le douane de	départ)
	e uillet 2 arnet T. I.	D No	voloble image/ou				inclus
2 (amet 1. i.		valable jusqu'au (Transport international de 1				IIICrus
3 D	éli vré par	***************************************	***************************************	**************	,	(n	om de la caution
4 à		*******************************	***************************************			(noi	m du transporteur
5 do	ont le siège	e d'ex ploitation est	à	***************************************		(adress	se du transporteur
6 pc	our un tran	sport en provenan	ce de	188.0027.0007.0007	***************************************		(pays de départ
7		à destination de	·····	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,		(p	ays de destination
8 B	ureau de d	ouane de départ:		*******************	***************************************	***********************	594 5 24 4 4 5 6 24 6 7 5 6 7 5 7 5 6 7 5 6 7 5 6 7 6 7 6 7
9 B	ureaux de	douane de passag	e:	o#####################################			***************************************
10		***************************************		411.11011444444444444444444444444444444	***************************************		
11 B	ureaux de	douane de destina	tion: A	В	a in	si qu'il est in	diqué au manifeste
12 D	ocument d	ouanier afférent a	u véhicule		1.		
13	*****************************	***************************************					
14 N	o	***************************************	***************************************				
15 d	u		·	•			
16 C	ertificat d'	agrément du véhic	cule ou container				

(Fortsetzung des Feuillet 2 nächste Seite)

18 Certificat de prise en charge

	au bureau de départ ou au bureau de passage à l'entrée,									
19 20	Enregistré le présent feuillet au bureau de douane de									
21	sous le No									
22	Délai du transport									
		ı								
23	To do to the second sec									
	Itinéraire proposé (Ni la douane, ni le transporteur ne remplissent cette rubrique)									
25		1								
26	Itinéraire fixé par la douane									
27	CONTROL OF THE PROPERTY OF THE			1						
28										
29	Scellements apposés:									
30	harmoning designation of the first of the fi									
31	ietnossianinassassassassassassassassassassassassass	-								
32	Scellements reconnus:									
33	***************************************									
34										
35	A		•							
36	Signature de l'Agent de la Douane et timbre du bureau de Douane									• .
37										
38	Nota: Le bureau de douane de départ ou de passage à l'entrée doit repro- duire les indications de ce certi- ficat sur le feuillet pair suivant.				•					
39	CE FEUILLET DOIT ÊTRE DETACHÉ ET CONSERVÉ PA A L'ENTRÉ SELON LE CAS.	R LE	BUREAU	DE	DOUANE	DE	DEPART	OU D	E PA	SSAGE
1 Sc	ouche 1	8	561 toka t tet 8446 (400 ok 3) 2 t = 1	**********	·	*******		***************************************	••••	**********
2 Pi	ris en charge le	. 9	******************				9465A1 ***********************			*******
3 so	ous le No	10 5	Scellements	rec	connus:	*********	*********************			******************************
4		11	******************	.	******************	********	*************	:		
5 pa	ar le bureau de	12	******************	. , **** .	****************	******				
	***************************************				0.0005.000065A7066664744 0 24					
	cellements apposés:	14 5		de l	'Agent de	-				

Peuillet 2

	Carnet	T. I. R.	
Manifest	e des	marchano	lises

No.	************************************

Non bre		Marques et Nos	Nature et espèce des	Poids	Poids net,	Valeur	Pays
des colis		des colis marchandises		brut	etc.		d 'origine
						!	
					·		
A rrâ	it á la n rásani	manifosto A	colis, dont le	ve.	nremie	re cont docti	nác au huroau da
1110	ice ie present		en toutes lettres)		utes lettres)	ers som dest	nes ad bareau de
loua	ne de A	*******************************	et les autres au bureau c	de douane	de B	***************************************	
	ertifie que l omplètes.	es indications po	rtées ci-dessus sont exactes		Signature of	le l'Agent de	e la Douane et
	•	lo.			timbre du b	reau de Dou	ane de première
7. mm.		Le Transpo			prise en cha (Bureau d	irge. le d ouane de	départ)
		(signature et			,		
_	Feuillet 2 Carnet T. I.	R. No	valable jusqu'au				inclus
_	5 /11 /		(Transport international de m		•		

			à				
	pour un trans		ce de				
7							
_	_	•					
			[e:				
10							
			ition: A I	3	a in	sı qu'il est in	dique au manifeste
		ouanier afférent a					
13		-	erendagijangyvardaggijahandid. Ladas si dom Afgandgi doga daga daga daga daga daga daga daga				
			·				•

		ngrément du véhic					
17	No	***************************************	du				

(Fortsetzung des Feuillet 2 nächste Seite)

18	Certificat de prise en charge	40	Certificat de reconnaissance du bureau
	au bureau de départ ou au bureau de passage à l'entrée.		de passage à la sortie ou de destination
19 20	Enregistré le présent feuillet au bureau de douane de	41	Nous, soussignés, employés des Douanes à
21	sous le No		
22	Délai du transport	42	a) nous lui avons fait suivre sa destination sur l'étranger;
2 3	польного пол	43	b) nous avons constaté qu'il renfermait
24	Itinéraire proposé (Ní la douane ni le transporteur ne remplissent cette rubrique)		colis ainsi qu'il est spécifié dans le manifeste ci-contre.
25		44	Réserves ou nature des infractions
26	Itinéraire fixé par la douane	45	constatées
27		46	мной полительной мого полительной мого полительной полительной полительной полительной полительной полительной
28	ч ининиктиничтерностичном этом на метори принцения на метори на метори на метори на метори на метори на метори	47	Банизания на принципания в принципания в принципания в принципания в принципания в принципания в принципания в
29	Scellements apposés:	48	MODELLA MADOREDI, PRODUCE PROD
30		49	Минискаминальначиная учения при
31		50	<u>Мани инфициональновающим и примеровающим применента выправления на применента выправления на применента выправ</u>
32	Scellements reconnus:	51	######################################
33		52	En conséquence, il a été donné décharge des engagements
34			souscrits, sous le No (sous les réserves ci-dessus)
35	A le	53	A, le
36	Signature de l'Agent de la Douane et timbre du bureau de Douane	54	Signature de l'Agent de la Douane et timbre du Bureau de Douane
37		55	
38	NOTA: Ce certificat doit être rempli par la douane qui a pris en charge le feuillet impair précédent		
39	CE FEUILLET DOIT ÊTRE DÉTACHE AU BUREAU DE CAS, ET RENVOYE, APRÈS ANNOTATION AU BUEAU I	PA DE PI	SSAGE À LA SORTIE OU DE DESTINATION SELON LE RISE EN CHARGE (DANS LE MÊME PAYS).
1 S	ouche 2		
2 A	Arrivée constatée le	9	Déchargé sans réserve
3 s	ous le No.	10	Réserves ou nature des infractions constatées:
4 .		11	
5 a	u bureau de	12	
			A le
	cellements intacts:		Signature de l'Agent de la Douane et timbre du bureau de Douane.
8 .	999-4	15	
		10	

(Seite 3 des Umschlags)

REGLES RELATIVES A L'UTILISATION DU CARNET T.I.R.

- Le manifeste doit être rédigé dans la langue du pays de départ. Les autorités douanières des autres pays empruntés se réservent le droit d'en exiger une traduction dans leur langue.
- En vue d'éviter les stationnements qui pourraient résulter de cette exigence, il est conseillé aux transporteurs de munir le conducteur du véhicule des traductions voulues.
- 3. Il est particulièrement recommandé que le manifeste soit dactylographié ou polycopié de manière que tous les feuillets soient nettement lisibles. Chaque lot de marchandises doit faire l'objet d'une ligne distincte. Il est interdit de présenter comme unité, dans le manifeste, plusieurs colis fermés réunis de quelque manière que ce soit.
- Les poids, nombres et mesures seront exprimés en unités du système métrique et les valeurs dans la monnaie du pays de départ.
- 5. Le carnet ne doit comporter aucune rature ou surcharge qui ne soit approuvée par les auteurs de ces ratures ou surcharges et qui ne soit visée par les autorités douanières. Chaque feuillet doit être daté et signé à l'encre par le transporteur.
- 6. Le carnet doit être présenté en même temps que le chargement, au bureau de douane de départ, aux bureaux de douane de passage aux frontières, au bureau de douane de destination et à toute réquisition des autorités des pays empruntés.
- 7. Il est recommandé au conducteur du véhicule de veiller à ce qu'un volet du carnet soit détaché par la douane à chacun de ces bureaux. A défaut, la validité du carnet peut être suspendue jusqu'à régularisation.
- 8. Les feuillets sont utilisés dans l'ordre de leur numérotation. Les feuillets impairs sont destinés au bureau de douane de départ et aux bureaux de douane de passage à l'entrée. Les feuillets pairs sont destinés aux bureaux de douane de passage à la sortie et au bureau de douane de destination.
- 9. Le bureau de douane de départ annote, vise et timbre le feuillet et la souche No 1 ainsi que le certificat de prise en charge du feuillet No 2. Il appose sa signature et son timbre au bas du manifeste de tous les feuillets à utiliser pour le transport et conserve par devers lui le feuillet No 1 (1).
- 10. Le premier bureau de douane de passage à la sortie annote, signe et timbre le feuillet et la souche No 2; il détache ledit feuillet et le renvoie immédiatement au bureau de douane de départ après avoir rempli le certificat de reconnaissance.
- 11. Les bureaux de douane de passage à l'entrée des différents pays empruntés opèrent comme le bureau de douane de
- [1] Lorsque le bureau de départ est en même temps un bureau de sortie, il doit conserver par devers lui les feuillets No 1 et No 2.

- départ en ce qui concerne les feuillets impairs 3, 5, 7,, mais ils n'ont pas à signer et timbrer les manifestes.
- 12. Les bureaux de douane de passage à la sortie et le bureau de destination opèrent comme le premier bureau de passage à la sortie, en ce qui concerne les feuillets pairs 4, 6, 8, ... (2), mais renvoient immédiatement le feuillet au bureau de passage d'entrée du même pays.
- 13. Avant de procéder à ces opérations, le service des douanes s'assure de la régularité du titre, fixe ou contrôle le délai et l'itinéraire. Il vérifie l'état du véhicule, et, s'il y a lieu, du chargement.
- 14. 1. En cas de rupture de scellement en cours de route, un procès-verbal de constat doit être rédigé soit par l'autorité douanière, s'il s'en trouve à proximité, soit par toute autre autorité habilitée à cet effet du pays où se trouve le véhicule. L'autorité intervenante scellera le véhicule ou le container et décrira dans le procès-verbal de constat au dos du carnet le mode de scellement utilisé.
 - 2.—a) En cas d'accident nécessitant le transbordement sur un autre véhicule, ce transbordement ne peut s'effectuer qu'en présence de l'une des autorités désignées au paragraphe précédent qui, dans le procès-verbal de constat, doit certifier la régularité des opérations, le véhicule ou le container de substitution doit être agréé par cette autorité et scellé, le mode de scellement utilisé étant décrit dans le procès-verbal de constat.
 - b) Si le véhicule ou le container de substitution n'a pas été agréé conformément aux dispositions de l'annexe 2, les autorités douanières du pays ou des pays suivants empruntés peuvent refuser d'accepter le véhicule ou le container, à moins qu'il n'ait fait l'objet d'un agrément temporaire de la part des autorités douanières du pays où l'accident s'est produit.
 - 3. En cas de péril imminent nécessitant le déchargement immédiat de tout ou partie de la cargaison, le conducteur peut prendre des mesures de son propre chef sans demander ou sans attendre l'intervention des autorités susvisées.
 - Il doit prouver, d'une manière suffisante, qu'il a dû agir ainsi dans l'intérêt du véhicule ou du chargement et, aussitôt après avoir pris les mesures préventives de première urgence, en faire mention au verso du carnet T.I.R. et avertir les autorités susmentionnées pour faire constater les faits, vérifier le chargement, sceller le véhicule ou le container et rédiger un procès-verbal de constat qui décrira également le mode de scellement utilisé.
 - 4. Dans les diverses hypothèses envisagées au présent article, l'autorité intervenante doit faire mention du procèsverbal de constat au verso du carnet T.I.R. Le procèsverbal de constat doit être annexé au carnet T.I.R. et accompagner le chargement jusqu'au bureau de douane de destination.

(Seite 4 des Umschlags)

INCIDENTS OU ACCIDENTS SURVENUS
EN COURS DE ROUTE

⁽²⁾ Lorsque le bureau de destination est en même temps un bureau d'entrée, il doit conserver par devers lui les feuillets impairs et pairs correspondants.

Anlage 5b

(zu § 8 Abs. 1 der Verordnung)

Deutsche Ubersetzung des Zollbegleitscheinheftes für den internationalen Straßengüterverkehr

(Carnet T.I.R.)

(Seite 1 des Umschlags)

Alliance Internationale de Tourisme A. I. T.

Bureau Central Union Internationale des Transports Routiers I. R. U.

Fédération Internationale de l'Automobile F. I. A.

1	ZOLLBEGLEITSCHEINHEFT	•
	(Internationaler Straßengüterverkeh	r)
2	Nr	
3	Gültig bis einschließlich	
4	Ausgegeben durch	(Name des Bürgen)
5	an	(Name des Transportunternehmers)
6	Sitz der Geschäftsleitung	
7 8	Gültig für eine Fahrt von	Dieses Zollbegleitscheinheft kann in den folgenden Ländern unter der Bürgschaft der
	(Abgangszollstelle und -land)	nachgenannten Verbände benutzt werden:
9	nach (Bestimmungszollstelle und -land)	
10 11	Zollpapier für das Fahrzeug	:
	Nr.	
13	de(s)r	
14	Verschlußanerkenntnis für das Fahrzeug oder den Behälter	
	Nr (le(s)r	
	Gesamtwert der Waren wie	
17		
	(Der Gesamtwert der Waren ist in der Währung des Abgangslandes anzug-	eben)
		Unterschrift des Geschäftsführers
		des Gemeinschaftsbüros der AIT/FlA/IRU für die Ausgabe der Zollbegleitscheinhefte
	(Seite 2 des Umschlags)	
Ich	, der Unterzeichnete,	
erk	däre hiermit als berechtigter Vertreter von	
und Vo	(Name und Sitz der Geschä 3 die in dem beigefügten Ladungsverzeichnis aufgeführten Waren mit der 5 das dort angegebene Fahrzeug verladen worden sind. Ich verpflichte mich 6 Vorschriften der befahrenen Länder vorgesehen sind, diese Waren vollst 6 rlage dieses Begleitscheinheftes innerhalb der vorgeschriebenen Frist den Di- 7 gestellen und die vorgeschriebene Fahrtstrecke einzuhalten.	bei den Strafen, die in den geltenden Gesetzen ändig mit unverletzten Zollverschlüssen unter
	ch verpflichte mich außerdem zusammen mit meinem Bürgen, die Zollgese ührten Länder zu be achten.	etze und -vorschriften der auf der Fahrtstrecke
	Orf	don 19

Der Transpertunternehmer (Unterschrift und Stempel)

Der Bürge (Unterschrift und Stempel)

Tren	nbla	11	1

Zollbegleitscheinheft Nr......

Ladungsverzeichnis

Za	hl	Art	Zeichen und Nummern der	Warengattung	Roh-	Rein- gewicht,	Wert	Herstellungsland
de	r Pac	kstücke	Packstücke	, arengarrang	gewicht	Menge u. dergl.	West	Tiersteilungstalla
			·					
Diese	e V	l ereichnis :	l umfaßt inscesamt	Packst	iidke von der	l en die erstei	i n	für das Zoll-
			=	(in Buchstaben) dern für das Zollamt B			fin Ru	ichstaben)
		sichere die	Richtigkeit und Vo	llständigkeit der obigen				
-	ben.		den		Unterse erste	Abfertigung v	orgenomn	
			Der Transportunterne Unterschrift und Ste			(A	lbgangszol	lstelle)
				s L	tempel u	nd ihre rzeichnis	Unterso auf all	iß ihren Dienst- chrift unter dem en Trennblättern
1 .	Trenn	ıblatt 1						
2	Zollbe	egleitschei (Intern	nheft Nrationaler Straßengüt	gültig bis einsc terverkehr)	chließlich		**************************	
3	Ausg	egeben d	urch		******************************			(Name des Bürge n)
4 6	an	***********************	***********************************		(Name	des Transpor	rtunterneh	mers), dessen Geschäfts-
5	leitun	ig sich bef	indet in		***************************************	(An	schrift des	Transportunternehmers)
6	für ei							
7		'n	ach	······································		***************************************		(Bestimmungsland)

		-		***************************************				

11 1	Bestir	mmungszol	llstellen: A	im Ladungsverzeichnis	angegeben.	***************************************	#III.	
12	Zollp	apier für	das Fahrzeug					

14	Nr							
15	des	***************************************		>>=4.13 f Co > 70 To 7 7 6 2 7 6 2 7 6 2 7 6 2 7 6 2 7 6 7 7 6 7 7 7 7				
			enntnis des Fahrzei	-				
17	Nr	******************	des	***************************************				

(Fortsetzung des Trennblatts 1 nächste Seite)

18	Abfertigungsbescheinigung der Abgangs-		•.
	zollstelle oder der Durchgangszollstelle	- 15° 4°	
	beim Eingang		
19		1	
20	Zollstelle		
21	unter der Nr.		
22	Wiedergestellungsfrist		
23			
24	Vorgeschlagene Fahrtstrecke		
25			
	Zollamtlich vorgeschriebene Fabrtstrecke (Die Zollstelle vermerkt nur die Fabrtstrecke auf ihrem eigenen Gebiet)		
27	-		
28	w		
29	Angelegte Zollverschlüsse:		
30			
31			
32			
33			
34		1	
		-	
35	Ort, den		
36	Unterschrift und Dienststempel der Zollstelle		
37			
38	Anmerkung: Die Abgangszollstelle oder die Durchgangszollstelle beim Eingang muß die Angaben dieser Bescheinigung auf dem folgenden Trennblatt mit gerader Nummer wiederholen.		
	ESES TRENNBLATT IST VON DER ABGANGSZOLLSTELLE RENNEN UND ZURUCKZUBEHALTEN.	БZ	W. DURCHGANGSZOLLSTELLE BEIM EINGANG ABZU-
1	Stammabschnitt 1	8	
2	Abgefertigt am	9	
3	unter der Nr.	10	Anerkannte Zollverschlüsse
4		11	(
5	durch die Zollstelle	12	
6		13	Ortden
7	Angelegte Zollverschlüsse	14	Unterschrift und Dienststempel der Zollstelle

Tren	nhl	24	. 7
1 54-11	60 F B I		

${\bf Zoll be gleit scheinheft}$

Ladungsverzeichnis

					•		
Zahl	Art	Zeichen und			Rein-		
der Pa	dkstüdke	Nummern der Packstücke	Warengattung	Roh- gewicht	gewicht, Menge u. dergl.	Wert	Herstellungsland
			*				
deses V	/ereichnis t	ımfaßt Insgesamt	Packs	stücke, von de:	nen die erster	1	für das Zol
			(in Buchstaben) rn für das Zollamt B .			(in Buck	nstaben)
Ich ve	rsichere die		ständigkeit der obigen		•		
Angaben		_					der Zollstelle, die di
)rt		er Transportunterneh	mar	erste .	Abfertigung v (A	orgenomme bgangszolls	
		Unterschrift und Stem					
	pegleitscheir (Interna	itionaler Straßengüte	•			,	
							•
			······································		`	•	
							•
			1-4				
7			,				

			•		1		
i besu	mmungszon		im Ladungsverzeichnis		***************************************	*********************	
2 Zolij	papier für d	las Fahrzeug		•			
3		***************************************	***************************************				
4 Nr	************************	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	***************************************				
5 des	*************************						
6 Vers	chlußanerke	enntnis des Fahrzeug	s/Behälter s	•			
17 Nr.	***************************************	des	***************************************				

(Fortsetzung des Trennblatts 2 nächste Seite)

18	Abfertigungsbescheinigung der Abgangs- zollstelle oder der Durchgangszollstelle	40	Erledigungsbescheinigung der Durch- gangszollstelle beim Ausgang oder der		
	beim Eingang		Bestimmungszollstelle		
19	9 Dieses Blatt ist eingetragen bei der		Die unterzeichneten Zollbeamten bescheinigen, daß das/der		
20	Zollstelle		obenbezeichnete Fahrzeug/Behälter in gutem Zustand vor- geführt und nach Feststellung der Unversehrtheit der Zoll-		
21	unter der Nr.		verschlüsse		
22	Wiedergestellungsfrist	42	a) ins Ausland abgelassen worden ist;		
23		43			
24	Vorgeschlagene Fahrtstrecke		Packstücke enthielt, wie im obigen Ladungsverzeichnis angegeben.		
25		44	Beanstandungen oder Art der festgestellten Verstöße:		
26	Zollamtlich vorgeschriebene Fahrtstrecke (Die Zollstelle vermerkt nur die Fahrtstrecke auf ihrem eigenen Gebiet)	45			
27		46	And the state of t		
28		47			
29	Angelegte Zollverschlüsse:	48			
30		49			
31		50			
32	Anerkannte Zollverschlüsse:	51			
3 3		52	Demzufolge sind die eingegangenen Verpflichtungen ge-		
34			löscht unter Nr (unter den o. a. Vorbehalten)		
35	Ort, den	53	Ort, den		
36	Unterschrift und Dienststempel der Zollstelle	. 54	Unterschrift und Dienststempel der Zollstelle		
37		55			
38	Anmerkung: Diese Bescheinigung ist von der Zollstelle auszufüllen, die das vorher- gehende Trennblatt mit ungerader Num- mer ausgefertigt hat.				
39	DIESES TRENNBLATT IST VON DER DURCHGANGSZOLL ZOLLSTELLE ABZUTRENNEN UND NACH VERVOLLSTÄLAND) ZURUCKZUSENDEN.				
1	Stammabschnitt 2				
2	Wiedergestellt am	9	Erledigt ohne Beanstandung:		
3	unter Nr.	10	Beanstandungen oder Art der festgestellten Verstöße:		
4		11			
5	bei der Zollstelle	12			
6		13	Ort, den		
7	Zollverschlüsse unverletzt	14	Unterschrift und Dienststempel der Zollstelle		
8		4.5			
	MINISTER, 1997.	15			

(Seite 3 des Umschlags)

Gebrauchsanweisung für das Zollbegleitscheinheft.

- Das Ladungsverzeichnis ist in der Sprache des Abgangslandes abzufassen. Die Zollbehörden der anderen befahrenen Länder behalten sich das Recht vor, eine Übersetzung in ihre Sprache zu fordern.
- 2. Um Verzögerungen zu vermeiden, die auf Grund dieser Forderung entstehen könnten, wird den Transportunternehmern geraten, die Fahrer des Fahrzeugs mit den geforderten Übersetzungen zu versehen.
- 3. Es wird besonders empfohlen, das Ladungsverzeichnis in Maschinenschrift so auszufüllen oder zu vervielfältigen, daß alle Blätter gut leserlich sind. Jeder Warenposten ist in einer besonderen Zeile aufzuführen. Es ist nicht gestattet, im Ladungsverzeichnis mehrere vollständige Packstücke, die miteinander auf irgendeine Weise verbunden worden sind, als eine Einheit aufzuführen.
- 4. Gewichte, Zahlen und Maße sind in Einheiten des metrischen Systems, Werte in der Währung des Abgangslandes anzugeben.
- 5. Das Zollbegleitscheinheft darf keine Rasuren oder Überschreibungen aufweisen, die nicht durch die dafür verantwortlichen Personen genehmigt und durch die Zollbehörden beglaubigt sind. Jedes Trennblatt ist vom Transportunternehmer mit Tinte

zu datieren und zu unterzeichnen.

- 6. Das Zollbegleitscheinheft muß zugleich mit der Ladung bei der Abgangszollstelle, den Grenzzollstellen auf der Fahrtstrecke, der Bestimmungszollstelle und jederzeit auf Verlangen der Behörden des befahrenen Landes vorgelegt werden.
- 7. Dem Fahrer des Fahrzeugs wird empfohlen, danuf zu achten, daß ein Blatt des Zollbegleitscheinheftes durch die Zollbehörde bei jeder dieser Zollstellen abgetrennt wird. Unterbleibt dies, so kann die Gültigkeit des Zollbegleitscheinheftes solange aufgehoben werden, bis es in Ordnung gebracht ist.
- 8. Die einzelnen Blätter werden der Reihe nach entsprechend ihrer Bezifferung gebraucht. Die Blätter mit ungeraden Nummern sind für die Abgangszollstelle und die Durchgangszollstellen beim Eingang bestimmt, die Blätter mit geraden Nummern für die Durchgangszollstellen beim Ausgang und die Bestimmungszollstelle.
- 9. Die Abgangszollstelle füllt das Trennblatt und den Stammabschnitt Nr. 1 sowie die Abfertigungsbescheinigung im Trennblatt 2 aus und versieht sie mit Beglaubigungsvermerk und Dienststempel. Sie bringt ihre Unterschrift und ihren Dienststempel am Fußende des Ladungsverzeichnisses auf allen während der Fahrt zu benutzenden Trennblättern an und bewahrt das Trennblatt Nr. 1 1 bei sich auf.
- 10. Die erste Ausgangszollstelle füllt das Trennblatt und den Stammabschnitt Nr. 2 aus und versieht sie mit Beglaubigungsvermerk und Dienststempel, Sie trennt das Trennblatt ab und sendet es nach Ausfüllung der Erledigungsbescheinigung unverzüglich der Abgangszollstelle zurück.
- 11. Die Durchgangszollstellen verfahren beim Eingang in die verschiedenen auf der Fahrt berührten Länder hinsichtlich der Blätter mit ungeraden Nummern 3, 5, 7... ebenso wie die Abgangszollstelle, jedoch ohne die Ladungsverzeichnisse zu unterzeichnen und abzustempeln.
- 1) Wenn die Abgangszollstelle gleichzeitig eine Ausgangszollstelle ist, so behält sie die Blätter Nr. 1 und Nr. 2.

- 12. Die Durchgangszollstellen beim Ausgang und die Bestimmungszollstelle verfahren hinsichtlich der Blätter mit geraden Nummern 4, 6, 8... ebenso wie die erste Durchgangszollstelle beim Ausgang, 2) senden jedoch die Trennblätter unverzüglich an die Eingangszollstelle ihres Landes.
- 13. Vor der Vornahme dieser Amtshandlungen überzeugt sich die Zollbehörde, daß die Urkunde in Ordnung ist und bestimmt oder überprüft die Wiedergestellungsfrist und die einzuhaltende Fahrtstrecke. Sie untersucht den Zustand des Fahrzeugs und gegebenenfalls den der Ladung.
- 14. 1. Für den Fall, daß die Zollverschlüsse unterwegs verletzt werden, muß eine Niederschrift über den Sachverhalt von einer Zollbehörde, falls eine solche in der Nähe ist, oder von irgendeiner anderen zuständigen Behörde des Landes, in dem sich das Fahrzeug befindet, aufgenommen werden. Die einschreitende Behörde verschließt das Fahrzeug oder den Behälter und beschreibt in der Niederschrift über den Sachverhalt die Art des angewendeten Verschlusses.
 - 2. a) Bei Unfällen, die das Umladen der Ladung auf ein anderes Fahrzeug erforderlich machen, darf dies nur in Gegenwart einer der im vorstehenden Absatz erwähnten Behörden durchgeführt werden. Diese muß in der Niederschrift über den Sachverhalt die Ordnungsmäßigkeit der Maßnahmen bescheinigen. Das Ersatzfahrzeug oder der Ersatzbehälter muß von den im vorhergehenden Absatz genannten Behörden zugelassen und verschlossen werden. Dabei ist die Art des angebrachten Verschlusses in der Niederschrift über den Sachverhalt zu beschreiben.
 - b) Wenn das Ersatzfahrzeug oder der Ersatzbehälter nicht gemäß den Bestimmungen der Anlage 2 anerkannt ist, können die Zollbehörden der anschließend befahrenen Länder die Annahme des Fahrzeugs oder Behälters verweigern, es sei denn, daß ein zeitlich begrenztes Verschlußanerkenntnis durch die Zollbehörden des Staates erteilt worden ist, in dem der Unfall sich ereignete.
 - 3. Bei drohender Gefahr, die ein sofortiges Entladen der gesamten Ladung oder eines Teiles davon erforderlich macht, kann der Fahrer nach eigenem Entschluß handeln, ohne das Eingreifen der oben erwähnten Behörden zu beantragen oder abzuwarten. Er muß ausreichend nachweisen, daß er gezwungen war, im Interesse des Fahrzeugs oder der Ladung so zu handeln. Alsbald nach Vornahme der dringlichsten Sicherungsmaßnahmen hat er diese auf der Rückseite des Zollbegleitscheinheftes zu vermerken und die oben erwähnten Behörden zu benachrichtigen, damit der Tatbestand festgestellt, die Ladung überprüft, das Fahrzeug oder der Behälter verschlossen und eine Niederschrift über den Sachverhalt angefertigt werden kann, in der ebenfalls die Art des angewendeten Verschlusses zu beschreiben ist.
 - 4. Bei allen in diesem Artikel vorgesehenen Möglichkeiten muß die eingreifende Behörde die Niederschrift über den Sachverhalt auf der Rückseite des Zollbegleitscheinheftes erwähnen. Die Niederschrift über den Sachverhalt muß dem Zollbegleitscheinheft beigefügt werden und die Ladung bis zur Bestimmungszollstelle begleiten.

(Seite 4 des Umschlags)

¹) Wenn die Bestimmungszollstelle gleichzeitig eine Eingangszollstelle ist, so behält sie die zusammengehörenden Trennblätter mit geraden und ungeraden Nummern.

Deutsches Handelsarchiv

Sammlung von Handelsabkommen, Zolltarifen u. sonstigen Vorschriften über den zwischenstaatlichen Handelsverkehr

Herausgegeben vom Bundesministerium für Wirtschaft

Erscheint monatlich - Bezugspreis vierteljährl. DM 70.-

VERLAG DES BUNDESANZEIGERS, KOLN/Rh. 1

Postfach

Die Zollzugeständnisse von Torquay

Nachdem die Schlußakte von Torquay im 21. April 1951 unterzeichnet worden ist, sollen die Verhandlungsergebnisse von Torquay entsprechend den international getroffenen Abreden der Öffentlichkeit am 9. bezw. 12. Mai 1951 zugänglich gemacht werden.

Zunächst erscheint am 9. Mai 1951 unter dem Titel

"Die deutschen Zollzugeständnisse von Torquay"

ein Sonderdruck, der die Zugeständnisse in deutscher Übersetzung wiedergibt. Umfang 34 Seiten broschiert. Preis DM 2.50.

Alsbald nach dem 12. Mai wird eine zweite Sonderveröffentlichung unter dem Titel

"Die ausländischen Zollzugeständnisse von Torquay"

gleichfalls in deutscher Übersetzung herausgegeben.

Umfang und Preis wird in Kürze bekanntgegeben.

Bestellungen sind an den Verlag des Bundesanzeigers, Köln/Rh. 1, Postfach, zu richten.